

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 sowie § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB)

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das Grundkapital der Deutschen Telekom AG 12.557.286.945,28 €. Das Grundkapital ist in 4.905.190.213 auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Zum 31. Dezember 2025 beträgt der Bestand an eigenen Anteilen 67.167.793 Stück. Aus eigenen Anteilen stehen der Deutschen Telekom AG keine Stimmrechte zu.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die Aktien der Deutschen Telekom AG werden u. a. an den Börsen in Frankfurt am Main gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2025 zu 71,7 % im Streubesitz (31. Dezember 2024: 72,2 %), zu 14,1 % im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (Bund) (31. Dezember 2024: 13,8 %) sowie zu 14,2 % im Besitz der KfW (31. Dezember 2024: 14,0 %). Die dem Bund zuzurechnende Beteiligung betrug somit 28,3 % (31. Dezember 2024: 27,8 %). Dies führte in früheren Jahren aufgrund der Hauptversammlungspräsenzen bei der Deutschen Telekom AG zu einer Hauptversammlungsmehrheit des Bundes und begründete damit ein Beherrschungsverhältnis gegenüber der Deutschen Telekom. Aufgrund gestiegener Hauptversammlungspräsenzen verfügte der Bund seit 2016 nicht mehr über eine Mehrheit der Stimmen in den Hauptversammlungen der Deutschen Telekom AG. Seit dem Geschäftsjahr 2019 ist deshalb nicht mehr von einem Beherrschungsverhältnis, sondern lediglich von einem maßgeblichen Einfluss des Bundes gegenüber der Deutschen Telekom auszugehen.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien der Gesellschaft mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289a Abs. 1 Nr. 5 und § 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt auf Grundlage der §§ 84, 85 AktG und des § 31 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Kommt auf diese Weise keine Bestellung zustande, so gilt ein besonderes, in den Absätzen 3 und 4 des § 31 MitbestG beschriebenes Bestellungsverfahren. Für den Widerruf einer Vorstandsbestellung gelten diese Regeln entsprechend. Ein Widerruf der Bestellung durch den Aufsichtsrat kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats, ob darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat gemäß § 85 Abs. 1 AktG auf Antrag eines Beteiligten in dringenden Fällen eine gerichtliche Bestellung zu erfolgen.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG und § 18 der Satzung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 21 der Satzung ist der Aufsichtsrat allerdings ermächtigt, die Satzung auch ohne Beschluss der Hauptversammlung an neue gesetzliche Vorschriften anzupassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, und Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. § 18 Abs. 2 der Satzung sieht entsprechend § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – ein satzungsändernder Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. Eine größere Kapitalmehrheit in Höhe von drei

Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sieht das Gesetz an mehreren Stellen vor, zum Beispiel bei der Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG), bestimmten Kapitalmaßnahmen und dem Ausschluss von Bezugsrechten.

7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. April 2022 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 6. April 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 3.829.600.199,68 € durch Ausgabe von bis zu 1.495.937.578 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 7. April 2022 unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben bzw. veräußert worden sind, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 7. April 2022, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, wobei auf denjenigen der drei genannten Zeitpunkte abzustellen ist, zu dem der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Ausgabe bzw. Veräußerung in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen (**Genehmigtes Kapital 2022**).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2025 um bis zu 1.200.000.000 €, eingeteilt in bis zu 468.750.000 Stückaktien, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2024**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. April 2024 bis zum 9. April 2029 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die aus von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. April 2024 bis zum 9. April 2029 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen (einschließlich des Falls, dass die Deutsche Telekom AG in Ausübung eines Tilgungswahlrechts bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Deutschen Telekom AG gewährt)

und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Eigene Aktien

Der Vorstand ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. April 2025 ermächtigt, bis einschließlich zum 8. April 2030 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit etwaigen anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen oder aus etwaigen anderen Gründen erworben wurden oder werden, zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder mittels Angebots an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu den nachstehenden Zwecken, zu verwenden. Der Vorstand ist ermächtigt, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Es besteht zudem die Verwendungsmöglichkeit, die Aktien gegen Barzahlung oder Sachleistung zu veräußern. Des Weiteren können die eigenen Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen und zur Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten

auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, insbesondere aus ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente). Eigene Aktien können außerdem im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen verwendet werden. Die Aktien können auch für Zwecke, bei denen ein Bezugsrechtsausschluss vorgesehen ist, verwendet werden. Der Vorstand ist gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 9. April 2025 ermächtigt, den Erwerb der eigenen Anteile auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchzuführen.

Die Veränderung der eigenen Aktien ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Stand 01.01.2025	Erwerb eigene Aktien	Umwidmungen Aktien	Ausgabe eigener Aktien		Einzug eigene Aktien	Stand 31.12.2025
				davon: Mitarbeiter- Aktien- programm	davon: Share Matching Plan		
Aktienrückkaufprogramm	81.268.383	65.412.156	0	0	0	(81.268.383)	65.412.156
Vormals treuhänderisch hinterlegte Aktien	3.969.924	0	(2.369.715)	0	0	0	1.600.209
Share Matching Plan	791.039	0	173.766	0	(809.377)	0	155.428
Mitarbeiter-Aktienprogramm	0	0	2.195.949 ^a	(2.195.949) ^a	0	0	0
Summe	86.029.346	65.412.156	0	(2.195.949)	(809.377)	(81.268.383)	67.167.793
Betrag am Grundkapital	Mio. €	220	167	0	(6)	(2)	(208)
Anteil am Grundkapital	%	1,73 ^b	1,33	0,00	(0,04)	(0,02)	(1,67)
Veränderung Gewinnrücklagen	Mio. €	0	(1.833)	0	0	0	(208)
Veränderung Kapitalrücklage	Mio. €	0	0	59	15	208	281
Kurs	€	30,58 ^c		29,23			
Zeitraum		Jan.-Dez. 2025		16.10.2025	Jan.-Dez. 2025	19.08.2025	

^a Beinhaltend Rückübertragungen von 53 Aktien aus dem Mitarbeiter-Aktienprogramm 2024.

^b Prozentangabe bezieht sich auf das Grundkapital zum 1. Januar 2025.

^c Durchschnittlicher Kurs.

Aktienrückkaufprogramme

Aktienrückkaufprogramm 2024. Im Zeitraum vom 3. Januar 2024 bis 18. Dezember 2024 hat die Deutsche Telekom AG im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms rund 81 Mio. eigene Aktien zurückerworben. Am 19. August 2025 hat der Vorstand beschlossen, das Grundkapital der Deutschen Telekom AG entsprechend herabzusetzen und die erworbenen Aktien einzuziehen. Die Einziehung der rund 81 Mio. Aktien wurde am 28. August 2025 vollzogen.

Aktienrückkaufprogramm 2025. Im Zeitraum vom 3. Januar 2025 bis 11. Dezember 2025 hat die Deutsche Telekom AG im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms 65,4 Mio. eigene Aktien im Volumen (ohne Erwerbsnebenkosten) von 2,0 Mrd. € zurückerworben. Die zurückgekauften Aktien sollen überwiegend eingezogen und zu einem geringen Teil zur Verwendung in Rahmen des Share Matching Plan oder des Mitarbeiter-Aktienprogramms verwendet werden.

Vormals treuhänderisch hinterlegte Aktien

Im Zuge des Erwerbs der VoiceStream Wireless Corp., Bellevue, und der Powertel, Inc., Bellevue, im Jahr 2001 gab die Deutsche Telekom AG neue Aktien aus Genehmigtem Kapital an einen Treuhänder aus, u. a. zugunsten von Inhabern von Optionsscheinen, Optionen und Umtauschrechten. Im Geschäftsjahr 2013 sind diese Options-, Umtausch- bzw. Wandlungsrechte vollständig ausgelaufen. Damit bestand keine weitere Verpflichtung des Treuhänders zur Erfüllung der Ansprüche gemäß dem Zweck der Hinterlegung. Das Treuhandverhältnis wurde Anfang des Jahres 2016 beendet und die hinterlegten Aktien wurden unentgeltlich auf ein Depot der Deutschen Telekom überführt. Die vormals hinterlegten Aktien sind nach § 272 Abs. 1a HGB als eigene Anteile bilanziert. Die unentgeltlich erworbenen eigenen Anteile können aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 9. April 2025 für die gleichen Zwecke wie die entgeltlich erworbenen eigenen Aktien verwendet werden.

Share Matching Plan und Mitarbeiter-Aktienprogramm

Die Ausgabe von eigenen Aktien für Teilnehmer des Share Matching Plan sowie des Mitarbeiter-Aktienprogramms „Shares2You“ erfolgt derzeit aus dem Bestand der vormals treuhänderisch hinterlegten Aktien.

Bei Matching Shares aus dem Share Matching Plan sowie bei Gratisaktien aus dem Mitarbeiter-Aktienprogramm „Shares2You“ erfolgt die Übertragung eigener Aktien in Depots von Beschäftigten der Deutschen Telekom AG unentgeltlich. Bei Übertragungen eigener Aktien in Depots von Beschäftigten anderer Konzernunternehmen erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2016 eine Weiterberechnung zu Zeitwerten an die jeweiligen Konzernunternehmen. Im Berichtsjahr wurden 999 Tsd. Stück eigene Aktien mit einem Zeitwert von 30 Mio. € an andere Konzernunternehmen weiterberechnet. Sofern eigene Aktien in Depots von Mitarbeitern übertragen wurden, die im Rahmen des Mitarbeiter-Aktienprogramms „Shares2You“ aus dem Eigeninvestment getätigt wurden, erfolgte dies zu einem Umrechnungskurs von 29,23 € je Aktie. Maßgeblich für die Umrechnung ist der am Umrechnungsstichtag niedrigste an einer amtlichen deutschen Börse festgestellte Kurs, zu dem auch tatsächlich ein Handel stattgefunden hat.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die wesentlichen Vereinbarungen der Deutschen Telekom AG, die eine Klausel für den Fall einer Übernahme (Change of Control) der Deutschen Telekom AG enthalten, betreffen hauptsächlich bilaterale Kreditfazilitäten sowie mehrere Darlehensverträge. Im Übernahmefall haben die jeweiligen Kreditgeber das Recht, die Fazilität zu kündigen und ggf. fällig zu stellen bzw. die Rückzahlung der Darlehen zu verlangen. Dabei wird eine Übernahme angenommen, wenn ein Dritter die Kontrolle über die Deutsche Telekom AG erlangt; dies kann auch eine gemeinschaftlich handelnde Gruppe sein.

Am 2. November 2016 hat die Deutsche Telekom AG eine Änderungsvereinbarung zu der Gesellschaftervereinbarung vom 14. Mai 2008 mit dem griechischen Staat betreffend die griechische Hellenic Telecommunications Organization S.A. (OTE), Marousi, Griechenland abgeschlossen, der der „Hellenic Republic Asset Development Fund“ (HRADF) als Vertragspartei beigetreten ist. Gemäß dieser Vereinbarung wird dem griechischen Staat gemeinsam mit dem HRADF unter bestimmten Bedingungen das Recht eingeräumt, alle OTE-Anteile von der Deutsche Telekom AG zu erwerben, sobald eine (oder mehrere) Person(en), ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland, direkt oder indirekt, 35 % der Stimmrechte an der Deutsche Telekom AG erwirbt (erwerben).

Im Rahmen der Gründung des Einkaufs-Joint Ventures BuyIn in Belgien haben die Deutsche Telekom AG und France Télécom S.A./Atlas Services Belgium S.A. (eine Tochter der France Télécom S.A.) im Master Agreement vereinbart, dass, falls die Deutsche Telekom oder France Télécom unter den beherrschenden Einfluss eines Dritten gelangt bzw. ein nicht vollständig zum France Télécom Konzern gehörender Dritter Anteile an Atlas Services Belgium S.A. erwirbt, der jeweils andere Vertragspartner (France Télécom und Atlas Services Belgium nur gemeinschaftlich) das Master Agreement mit sofortiger Wirkung kündigen kann.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen im Sinne von § 289a Abs. 1 Nr. 9 und § 315a Abs. 1 Nr. 9 HGB für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

Bonn, den 17. Februar 2026

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand

Timotheus Höttges

Dr. Feri Abolhassan
Pur-Moghaddam

Birgit Bohle

Rodrigo Diehl

Dr. Christian P. Illek

Thorsten Langheim

Dominique Leroy

Dr. Abdurazak Mudesir